

Fassung 1995

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MASCHINEN-MONTAGE-

VERSICHERUNG (AMMB90-95)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 - Versicherte Sachen

1. Versichert sind am Versicherungsort die im Versicherungsvertrag angeführten Lieferungen und Leistungen der Versicherten, die zur Errichtung kompletter Montageobjekte, wie

Maschinen, maschinelle und/oder elektrische Einrichtungen und Apparate, Konstruktionen aus Stahl oder anderen Metallen, Kunststoffen,

erbracht werden müssen und soweit diese Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

2. Aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur im Zusammenhang mit dem Montageobjekt können am Versicherungsort mitversichert werden

2.1 eigene und gemietete Montageausrüstung und -behelfe der Versicherten, sofern sie von diesen selbst benützt werden, der Gruppen

2.1.1 Hilfsmaschinen, Apparate, Geräte, Maste, Gerüste, etc.;

2.1.2 Auto- und Turmdrehkräne sowie Kraftfahrzeuge ohne behördliche Kennzeichen, jedoch nicht PKW;

2.1.3 Camps (Büro-, Lager- und Wohnbaracken).

2.2 Eigentum des Montagepersonals der Versicherten: Kleidung und Gebrauchsgegenstände, mit Ausnahme von Geld, Schmuck- und Wertsachen sowie Lebens- und Genußmitteln

2.3 Fremde Sachen

2.3.1 die nicht
- Teile des Montageobjektes bzw. des De- und/oder Remontageobjektes, - Teile der Montageausrüstung,
- Eigentum des Montagepersonals,
- Eigentum desjenigen Versicherten, der den Schaden verursacht hat sind.

Ist der Auftraggeber Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine bestehenden Anlagen und Baulichkeiten trotzdem als fremde Sachen.

2.3.2 Bestehende Maschinen bzw. Anlagenteile, an denen Reparaturen, Überholungen, Revisionen, Umbauten oder andere Änderungen durchgeführt werden, sind unter diesem Titel nicht versichert.

2.4 Fundamente, Erdarbeiten, Einmauerungen und andere kleinere Bauleistungen, soweit sie im Auftrag der Versicherten enthalten sind.

2.5 Reserveteile.

2.6 Lieferungen und Leistungen für Reparaturen, Überholungen, Revisionen, Umbauten oder ander Änderungen an bestehenden Maschinen bzw. Anlagenteilen.

3. Keinesfalls versichert sind, unabhängig von der Versicherungssumme,

3.1 - Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermaterial, Gase, Flüssigkeiten, Granulate, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel, u. dgl.
- Produktionsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Kühl- und Lagergut, u. dgl.

- Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Schläuche, Beläge, Förderbänder, Bürsten, Riemen, Seile, Ketten, u. dgl.
- Werkzeuge wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Brechwerkzeuge, u. dgl.
- radioaktive Isotope,
- Akten, Zeichnungen, Software, Filme, Röntgenaufnahmen,
- Geld, geldwerte Zeichen (z. B. Brief- und Stempelmarken), Wertpapiere und Checks;

3.2 schwimmende oder fliegende Objekte aller Art.

3.3 Kraftfahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen und PKW.

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen des Montageobjektes, wie durch

1.1 Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler; Nicht versichert sind Fehlerbeseitigungskosten (d.h. im Schadenfall sind die ersatzpflichtigen Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Schadens gedeckt, nicht jedoch der Aufwand, der zur Verbesserung einer Sache über diesen Zustand hinaus aufzuwenden ist, um die Gefahr einer Schadenswiederholung auszuschließen);

1.2 unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie, wie Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (Induktion, Influenz, indirekter Blitzschlag) hervorgerufen worden sein;

1.3 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit;

1.4 Seilriß, Kettenbruch, Herabfallen von Gegenständen; Senkung, Verschiebung oder Bruch der Montagegerüste oder ähnliche Ursachen;

1.5 Überdruck; Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck (nicht Kavitation);

1.6 Überlast, Überdrehzahl, Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;

1.7 Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

1.8 Wasser-, Schmiermittel- oder Kühlmittelmangel;

1.9 Fremdkörper, Wasser, Feuchtigkeit aller Art;

1.10 Erdfall, Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Steinschlag, Hochwasser, Überschwemmungen, Hagelschlag, Sturm, Frost, Lawinen, Schneedruck, Eisgang;

1.11 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;

1.12 Versengen und Verschmoren;

1.13 Brand, Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff) einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;

1.14 Einbruchdiebstahl und Diebstahl.

2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen besteht während der Versicherungsdauer zusätzlich auch Versicherungsschutz

2.1 für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Montagetätigkeit;

2.2 für eine Wartungs-(Maintenance-)Haftung.

3. Die versicherten Gefahren und Schäden für die Sachen nach Art. 1 Pkt. 2 sind in den besonderen Vereinbarungen geregelt.

AUSSCHLÜSSE

4. Für Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter der Art nach ganz oder teilweise erstmalig ausführt (Erstaussführung), erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abweichung zur Pkt. 1 nicht auf Beschädigungen oder Zerstörungen durch Konstruktions-, Berechnungs-, Werkstätten- und Materialfehler. Für die Mitversicherung dieser Schäden bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind

5.1 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

5.2 durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluß der Versicherung oder vor Eintritt des Schadensfalls vorhanden und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung bzw. Montageausführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mußten;

Dieser Ausschluß gilt nur gegenüber jenen Versicherten, auf die er zutrifft.

5.3 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung bzw. Montageausführung verantwortlichen Personen;
Dieser Ausschluß gilt nur gegenüber jenen Versicherten, auf die er zutrifft.

5.4 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;

5.5 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;

5.6 durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;

5.7 durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muß;

5.8 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);

5.9 an der elektronischen Ausrüstung der nach Art. 1 Pkt. 1 versicherten Sachen (Montageobjekt) - durch Fehler und Ereignisse nach Art. 2 Pkt. 1.1, 1.2 und 1.12, es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, daß der Schaden durch einen Montagefehler oder indirekten Blitzschlag entstanden ist;
- durch Gefahren nach Art. 2 Pkt. 1.3, wenn die durch diese Gefahren verursachten Beschädigungen nicht visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;

5.10 durch Kavitation;

5.11 durch Sprengstoff verursachte Explosionen;

5.12 durch Aufgabe der versicherten Sache.

6. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf

6.1 - Vertragsstrafen aller Art, auch wenn die Ursache auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;
- Stillstandskosten und Stehzeiten;
- Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
- sonstige Vermögensschäden aller Art;
- Fehler, Mängel und Leistungsmängel; auch wenn sie im Zuge einer Bearbeitung der versicherten Sachen am Versicherungsort entstehen

6.2 Verluste, die erst bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;

6.3 Schäden, für die Hersteller/Lieferanten dem Versicherungsnehmer (Versicherten) gegenüber gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Bestreiten die Hersteller/Lieferanten ihre Haftung und liegt ein sonst ersatzpflichtiger Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber den Herstellern/Lieferanten (§ 67 VersVG). Läßt sich diese Haftung der Hersteller/Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

Artikel 3 - Versicherte Interessen

Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung

1. der Versicherungsnehmer und gegebenenfalls dessen montageausführende Haupt- und/oder Subunternehmer sowie

2. aufgrund besonderer Vereinbarung

2.1 der im Versicherungsvertrag mit separater Versicherungssumme genannte Vertragspartner des Versicherungsnehmers (z.B. Konsorte, Partner einer Arbeitsgemeinschaft etc.) und gegebenenfalls dessen montageausführende Haupt- und/oder Subunternehmer

2.2 der Auftraggeber

insofern alle diese Genannten die gemäß Art. 2 versicherten Gefahren und Schäden tragen und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.

Artikel 4 - Versicherungsort

Versicherungsort ist der in dem Versicherungsvertrag bezeichnete räumliche Bereich des Bau-/Montageplatzes.

Als Versicherungsort gilt zusätzlich auch der räumliche Bereich des Lagerplatzes der versicherten Sachen, sofern er sich auf dem Werks-/Baugelände befindet, auf dem auch der Montageplatz liegt. In diesem Fall gelten die Transportwege zwischen Lager- und Montageplatz ebenfalls als Versicherungsort.

Artikel 5 - Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (Versicherungsdauer)

Ergänzung zu Art. 4 ABS:

1. Der Versicherungsschutz beginnt

- mit Aufnahme der Bau-/Montagearbeiten,

- frühestens jedoch mit dem Tag der erstmaligen Anwesenheit des Bau-/Montagepersonals am Versicherungsort, keinesfalls aber vor dem im Versicherungsvertrag für die jeweiligen Sachen festgesetzten Zeitpunkt.

Für alle nach dem vorstehend definierten Zeitpunkt angelieferten, versicherten Sachen beginnt der Versicherungsschutz nach deren Abladung am Versicherungsort.

Die Versicherten sind verpflichtet, die versicherten Sachen unverzüglich nach erfolgter Abladung am Versicherungsort auf Ihren Zustand zu prüfen (Übernahmeprotokoll).

Hiebei festgestellte Schäden, insbesondere Transportschäden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz der Maschinen-Montageversicherung.

2. Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz endet je nachdem, was zuerst eintritt

2.1.1 mit dem Zeitpunkt, zu dem nach der Montage eine Erprobung bzw. ein Probetrieb, (sei es mit oder ohne Unterbrechung) über einen Zeitraum von längstens einem Monat (wenn nichts anderes vereinbart ist) abgeschlossen wurde oder

2.1.2 mit der Erklärung des Versicherungsnehmers (Versicherten) über die Betriebsbereitschaft oder

2.1.3 mit der Abnahme des Montageobjektes.

2.2 Der Versicherungsschutz endet jedenfalls mit dem im Versicherungsvertrag für die jeweiligen Sachen festgesetzten Zeitpunkt.

3. Verlängerung der Versicherungsdauer

3.1 Eine eventuell erforderliche Verlängerung des Versicherungsschutzes für die Montage- bzw. Probetriebsdauer ist nur nach Meldung des Versicherungsnehmers um maximal die im Versicherungsvertrag genannten Zeiträume möglich. Diese Meldung muß vor Ablauf der vereinbarten Montage- bzw. Probetriebsdauer dem Versicherer vorliegen.

Weitere Verlängerungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

3.2 Wird die Montage oder der Probetrieb unterbrochen oder der Probetrieb nicht unmittelbar anschließend an das Montageende durchgeführt, so kann der Versicherungsschutz nach besonderer Vereinbarung ab Kenntnisnahme durch den Versicherer ausgesetzt oder eingeschränkt werden.

In dieser besonderen Vereinbarung sind die Dauer der Unterbrechung, der Haftungsumfang, der Selbstbehalt und die Sicherungsvorkehrungen festzulegen.

3.3 Kurzfristige Unterbrechungen von weniger als einem Monat gelten nicht als Unterbrechung gemäß Pkt. 3.2.

Artikel 6 - Versicherungswert

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das gesamte Montageobjekt für die ganze Dauer der Montage (mögen die Gegenstände auch in Teilsendungen angeliefert werden) zur Versicherung zu beantragen.

2. Die Grundlagen für die Ermittlung der Versicherungswerte sind

2.1 für das Montageobjekt

2.1.1 - der in dem Vertrag mit dem Auftraggeber festgelegte volle Kontraktpreis, bezogen auf den Endzustand des kompletten Montageobjektes

- mindestens aber die Kosten des Auftraggebers für die Neuanschaffung eines gleichen Montageobjektes (Neuwert) einschließlich Verpackung, Fracht (exkl. Eil- und Luftfracht), Montage sowie

Zoll, gegebenenfalls Steuern und Gebühren.

2.1.2 Sofern der Auftraggeber selbst Lieferungen und/oder Leistungen erbringt, welche mangels besonderer Vereinbarung nicht versichert sind, werden diese Lieferungen und/oder Leistungen bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt.

2.1.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über 5% hinausgehende Änderungen des Versicherungswertes (wie z.B. Änderungen des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges oder Preises) unverzüglich zu melden und eine Berichtigung der dokumentierten Versicherungssumme zu beantragen.

Die Erhöhung der Versicherungssumme wird mit dem Zustandekommen der Vereinbarung wirksam.

2.1.4 Nach Ablauf der Versicherungsdauer ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen des Versicherungswertes der endgültige Versicherungswert zu ermitteln. Die Versicherungssumme ist dem endgültigen Versicherungswert entsprechend zu berichtigen. Die Grenze der Ersatzleistung wird dadurch nicht verändert.

2.1.5 Hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) sämtliche hier angeführten Verpflichtungen erfüllt, verzichtet der Versicherer im Teilschadensfall auf den Einwand der Unterversicherung.

2.2 für die gesamten Montageausrüstungen und -behelfe gemäß Art. 1 Pkt. 2.1 wahlweise (bei Versicherungsbeginn)

2.2.1 die vereinbarte Summe auf Erstes Risiko.

In diesem Fall sind für die Sachen je Gruppe separate Summen für jeden im Versicherungsvertrag namentlich anzuführenden Versicherten zu vereinbaren.

Eine Summenänderung während der Versicherungsdauer ist nicht möglich

oder

2.2.2 die Kosten für die Neuanschaffung der gleichen Sachen (Neuwert) einschließlich Verpackung, Fracht (exkl. Eil- und Luftfracht), Montage sowie Zoll, gegebenenfalls Steuern und Gebühren.

2.3 für das Eigentum des Montagepersonals der Versicherten gemäß Art. 1 Pkt. 2.2 die vereinbarte Summe pro Person auf Erstes Risiko.

Für das Eigentum des Montagepersonals ist darüber hinaus pro namentlich anzuführenden mitversicherten Unternehmen eine Gesamt-Summe im Versicherungsvertrag auszuweisen.

2.4 für fremde Sachen gemäß Art. 1 Pkt. 2.3 die vereinbarte Summe auf Erstes Risiko.

2.5 für die Sachen gemäß Art. 1 Pkt. 2.4 und 2.5

Die Bestimmungen des Punktes 2.1 gelten sinngemäß.

2.6 für Lieferungen und Leistungen gemäß Art. 1 Pkt. 2.6 im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

Artikel 7 - Prämie

1. Die Prämie wird von der Versicherungssumme für die vereinbarte Versicherungsdauer berechnet und im voraus eingehoben.

2. Wird der Versicherungsschutz bzw. die Versicherungsdauer (Montage- und/oder Probetriebsdauer) verändert, erfolgt eine entsprechende Prämienanpassung. Jeder angefangene Versicherungsmonat (nicht Kalendermonat) wird voll berechnet.

3. Nach Ablauf der Versicherung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Versicherungssummen (nach Art. 6 Pkt. 2.1 und 2.5) eine Berichtigung der Prämienberechnung mit entsprechender Endabrechnung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Unterlagen für die Endabrechnung unverzüglich vorzulegen.

Artikel 8 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet

1.1 dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, daß die versicherten Sachen

- nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden,
- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

1.2 einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers Zutritt zu den versicherten Sachen und Einblick in diesbezügliche Unterlagen zu gestatten.

1.3 die versicherten Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend gesichert und geschützt bzw. verpackt zu verwahren/aufzustellen - auch im

Hinblick auf das Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Diebstahlrisiko.

2. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers (Versicherten) hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1), (1a) und (2) VersVG.

Artikel 9 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von eventuellen Folgeschäden zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer (bei Montagen außerhalb Österreichs dem vom Versicherer eventuell namhaft gemachten Vertreter) schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.

Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.

1.3 Er hat dem Versicherer

- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
- jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen;
- Belege beizubringen.

1.4 Er hat bei Eintritt eines Schadenfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
- daß die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
- daß der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
- daß die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe § 6 (3) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 10

Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall (während der Montage, des Probetriebes bzw. der Maintenance-Haftung) den im Versicherungsvertrag für die vom Schaden betroffene Kategorie von Sachen (wie Montageobjekt, Montageausrüstung und -behelfe, Eigentum des Montagepersonals) als Selbstbehalt angegebenen Betrag zu tragen.

Sind in einem Schadenfall mehrerer versicherte Sachen einer Kategorie betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbstbehalten kommt von den zutreffenden Selbstbehalten der höchste Betrag zur Anwendung.

Unterschiedliche Selbstbehalte je Versicherten sind nicht möglich.

2. Bei Diebstahlschäden hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) von jedem Schadenbetrag 25% mindestens jedoch den Betrag nach Pkt. 1 selbst zu tragen.

3. Bei Haftpflichtschäden kommen die Bestimmungen der besonderen Vereinbarung zur Anwendung.

Artikel 11 - Ersatzleistung

1. Begrenzung der Ersatzleistung:

Die Grenze der Ersatzleistung bildet abweichend von Art. 8 (1) ABS - der Betrag, mit dem die vom Schaden betroffene Sache in der dokumentierten

Versicherungssumme (gegebenenfalls zuzüglich 5% gemäß Art. 6 Pkt. 2.1.3 enthalten ist bzw.

- die vereinbarte Summe auf Erstes Risiko

zuzüglich gegebenenfalls der Aufräumungs- und Bergungskosten (gemäß Pkt. 2.1.5) abzüglich des Selbstbehaltes.

2. Die Ersatzleistung erfolgt

2.1 für das Montageobjekt sowie die Montageausrüstung und -behelfe

2.1.1 bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache (Teilschadenfall) in den ursprünglichen Zustand, aufgrund der vorzulegenden Unterlagen bzw. Rechnungen durch Ersatz der neuerlich anfallenden Selbstkosten, das sind

- die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles,

- die Kosten für De- und Remontage, Verpackung, Fracht (exklusive Eil- und Luftfracht) sowie Zoll, gegebenenfalls Steuern und Gebühren

- die Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen der versicherten Sachen, soweit sie für die technische Funktionsfähigkeit der beschädigten, zerstörten Sachen unbedingt erforderlich sind.

Werden bei der Reparatur Teile der versicherten Sache ersetzt, so ist bei Bemessung der Entschädigung die Wertminderung der ersetzten Teile infolge Alters, Abnutzung und anderer Ursachen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Wertminderung ist der Wert der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustande zugrunde zu legen.

2.1.2 bei Verlust oder völliger Zerstörung einer versicherten Sache (Totalschaden) durch Ersatz des Zeitwertes, der auf Basis der neuerlich anfallenden Selbstkosten für die Wiederherstellung der ganzen versicherten Sache zum Schadentag ermittelt wurde. Erreichen oder überstiegen diese Kosten gemäß Pkt. 2.1.1 den Zeitwert, so wird maximal dieser Zeitwert vergütet.

2.1.3 bei Schäden, die nachweisbar nicht in die Verantwortung des Versicherten fallen, der die beschädigte Sache errichtet bzw. in Obhut oder Eigentum hat, durch Ersatz der gemäß Pkt. 2.1.1 ermittelten Selbstkosten zuzüglich des im Kontraktpreis enthaltenen und nachzuweisenden Gewinnzuschlages des betroffenen Versicherten.

Überschreiten diese Kosten den auf Basis des Versicherungswertes der versicherten Sache zum Schadentag ermittelten Zeitwert, so wird maximal dieser Zeitwert vergütet (Totalschaden).

2.1.4 Der Wert anfallenden Altmaterials wird angerechnet.

2.1.5 Aufräumungs- und Bergungskosten, die aufgewendet werden müssen, werden bis zu einem Betrag von insgesamt 2% der Versicherungssumme ersetzt.

Aufräumungskosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um beschädigte oder zerstörte versicherte Sachen zu beseitigen (inklusive Abfuhrkosten bis zum nächsten Ablagerungsort); Dekontaminierungskosten sind nicht ersatzpflichtig.

Bergungskosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

2.2 für das Eigentum des Montagepersonals der Versicherten durch Ersatz der Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes (Zeitwert).

Die Ersatzleistung ist jedoch mit der pro Person vereinbarten Summe und je Schadenfall mit der Gesamt-Summe des Versicherten abzüglich des Selbstbehaltes begrenzt.

2.3 für die fremden Sachen durch Erstattung der Kosten, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) dem Eigentümer gegenüber zur Wiederherstellung beschädigter bzw. Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Sachen zu übernehmen hat, und zwar bis zur Höhe des Zeitwertes.

2.4 für die Sachen gemäß Art. 1 Pkt. 2.4(Fundamente etc.) und 2.5(Reserveteile) unter sinngemäßer Anwendung des Pktes 2.1.

2.5 für Lieferungen und Leistungen gemäß Art. 1 Pkt. 2.6 aufgrund der getroffenen besonderen Vereinbarungen.

2.6 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

2.7 Sind unter einer Position (Gruppe von Sachen) mehrere Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder Apparate versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate mit einer eigenen Position versichert.

3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung werden folgende Kosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, ersetzt

3.1 Kosten für Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) sowie Eilfrachtzuschläge;

3.2 Kosten für Luftfrachten;

3.3 Kosten für Erd- und Bauarbeiten, soweit diese nicht im Auftrag des Versicherungsnehmers (Versicherten) enthalten sind.

4. Nicht ersetzt werden

4.1 Kosten, die dadurch entstehen, daß bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;

4.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur.

Artikel 12 - Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn der Versicherungsnehmer (Versicherte) anderweitig eine Versicherung abgeschlossen hat (Feuer, Maschinenbruch, Haftpflicht, Kasko oder andere), geht diese Versicherung im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Montageversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Montage-Versicherungsvertrages.

Wenn der Auftraggeber (Bauherr) Versicherter ist und anderweitig eine Versicherung abgeschlossen hat, kommen abweichend von vorgenannter Haftungseinschränkung die Bestimmungen der Doppelversicherung gemäß §§ 59 und 60 des VersVG zur Anwendung.

Artikel 13 - Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 ABS

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;

2. den Neuwert der beschädigten der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;

3. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;

4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 11 Pkt. 2.1.1;

5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;

6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 14 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

1. Für das Montageobjekt und Sachen gemäß Art. 1 Pkt. 2.4(Fundamente, etc.) sowie 2.5(Reserveteile):

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich die Versicherungssumme der Position, unter der die vom Schaden betroffenen Sachen versichert sind, vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsdauer um den Entschädigungsbetrag, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer unverzüglich, noch vor Eintritt eines weiteren dieselbe Position betreffenden Schadens, die Erhöhung der Versicherungssumme auf die dem ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie für den Rest der laufenden Versicherungsdauer nachbezahlt.

2. für die anderen versicherten Sachen:

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß Entschädigungen geleistet werden.

Der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilige Nachprämie zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt spätestens mit der Endabrechnung (nach Art. 7 Pkt. 3).

Artikel 15 - Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Die Bestimmung des Art. 15 ABS findet keine Anwendung.